



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

6/SN-217/ME

Bundesgesetz, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert  
wird

Wien, am 13. März 1998  
Bucek/Gai/S:Parll  
Klappe 899 94  
879/205/98

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	12-GE/19
Datum:	16. MRZ. 1998
Verteilt	18.3.98

*A. Klausgraber*

Unter Bezugnahme auf den vom Bundesministerium für Finanzen,  
GZ 280300/1-V/98, übermittelten, im Betreff genannten  
Entwurf, gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

*Erich Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilage



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 01-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das  
Sparkassengesetz geändert  
wird

Wien, am 13. März 1998  
Bucek/Gai/S:BG Sparkassen  
Klappe 899 94  
879/205/98

Ihre Zahl: 280300/1-V/98

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien  
Fax: 513 31 43

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, erlaubt sich der Österreichische Städtebund nach Kontaktnahme mit seinen sparkassenführenden Mitgliedsgemeinden folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Österreichische Städtebund sieht diesen Entwurf noch nicht als geeignetes Instrument an, eine "österreichische Lösung" sicherzustellen, und hat gegen eine Verankerung des "Aufgriffrechtes", das den Sektorzusammenhalt der Sparkassen sicherstellen könnte, keine Einwendungen.

Der Städtebund ist vielmehr der Meinung, daß der Vorschlag des Sparkassenhauptverbandes, an dem auch kommunale Vertreter mitgewirkt haben, eine weit höhere Eignung aufweist, den tatsächlichen Gegebenheiten näherzukommen. Die Gesetzwerdung dieses Entwurfes würde auch die Befürchtungen zahlreicher sparkassenerhaltender Gemeinden zerstreuen, daß ohne Aufgriffsrecht des Spitzeninstitutes des Sparkassensektors Mehrheiten an den Sparkassen außerhalb des Sektors zu liegen kommen könnten.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf ausgeführt werden:

§ 2 Abs. 2a:

Der haftungsrechtliche Prüfungsbericht müßte auch der Privatstiftung nach § 27a Sparkassengesetz zugänglich sein.

§ 27a:

Da die §§ 21 und 27a, b und c des Sparkassengesetzes für Privatstiftungen weiter gelten sollen, wären diese auch um die die Auflösung von Stiftungen behandelnden §§ 26 und 27 des Sparkassengesetzes zu erweitern.

§ 27a Abs. 4 Ziff. 3 und 5:

Der Begünstigtenkreis der aus einer Stiftung Zuwendungen erhalten könnte, ist im vorliegenden Entwurf auf sozial-karitative und kirchliche Zwecke gemäß der Bundesabgabenordnung beschränkt. Bisher war der Begünstigtenkreis das sogenannte Allgemeinwohl, sodaß es im Rahmen dieser Begriffsbestimmung keine Einschränkungen gab. Es wäre im Falle einer Neuregelung, wie im Entwurf vorgesehen, nicht mehr statthaft, eine Gemeinde, die freiwilligen Feuerwehren, Schulen und dergleichen zu unterstützen. Die vorgeschlagene Neuregelung wird daher kategorisch abgelehnt. Die Einschränkung des Begünstigtenkreises ist auch eine Einschränkung der Möglichkeiten der Zuwendungen durch die Sparkassen und entspricht daher nicht dem ursprünglichen Gründungsgedanken der Sparkassen.

§ 27a Abs. 5 Ziff. 2:

Im vorliegenden Entwurf ist ein Verbot der Personenidentität des Vorstandes der Stiftung und des Vorstandes einer Sparkassen AG festgelegt.

Eine solche Beschränkung ist im derzeitigen Gesetz nicht vorgesehen. Der Österreichische Städtebund spricht sich aufgrund der Äußerung seiner Mitglieder gegen die vorgesehene Bestimmung aus, weil dann konsequenterweise auch keine Personenidentität zwischen Vorstand der Sparkassen AG und der Anteilsverwaltung gegeben sein könnte.

Abschließend darf auf die unterschiedlichen Bezeichnungen "Vorstand der Privatstiftung" und "Stiftungsvorstand" verwiesen werden, die im Interesse der Rechtssicherheit eine Vereinheitlichung der Nomenklatur notwendig machen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär